Diakonie

Stellungnahme der Diakonie Österreich

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden

Wien, 12. November 2026

Vorbemerkungen:

Die Diakonie Österreich bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und des Sozialhilfe-Statistikgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Entwurf verfehlt jedoch den Auftrag, Armut zu bekämpfen, Absturz zu verhindern und Brücken der Teilhabe zu bauen. Die Ausgestaltung des Gesetzes unterläuft diesen Anspruch durch Lücken beim leistbaren Wohnen, nicht funktionierender Härtefallregeln, mangelnder Angebote der Hilfestellung und amtsmäßig schwer zugänglicher Ansprüche vor Ort.

Beim Wohnen braucht es einen verbindlichen Anspruch auf die Deckung angemessener tatsächlicher Kosten. Eine Kann-Bestimmung schützt nicht vor Wohnungsverlust. Wohnbeihilfe, Kautionen und notwendige Übergangskosten müssen eine Wohnung tatsächlich erreichbar und haltbar machen. Betreute Wohnformen und private Unterstützungsarrangements dürfen nicht zu einer rechnerischen Haushaltsersparnis führen, die den realen Bedarf ignoriert. **Selbstbestimmtes Wohnen ist zu sichern, ohne vulnerable Gruppen gegeneinanderzustellen**. Arbeits- und Kurspflichten müssen mit real verfügbarer Kinderbetreuung vereinbar sein. **Gewaltbetroffene Frauen brauchen einen eigenständigen Leistungszugang, sichere Wohnübergänge und Zeit zur Stabilisierung**.

Die Diakonie Österreich lehnt eine Sozialhilfe ab, die Schutzberechtigte gezielt schlechterstellt. Gleichbehandlung ist kein politisches Entgegenkommen, sondern eine rechtliche Verpflichtung. Bereits 2018 hob der VfGH die abgesenkten „Mindeststandards Integration“ im Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz auf, die an eine fünfjährige Aufenthaltsdauer anknüpften. Ebenfalls 2018 erklärte der EuGH im Fall Ayubi geringere Leistungen nach dem oberösterreichischen Mindestsicherungsrecht für Asylberechtigte mit befristetem Aufenthaltsrecht für unionsrechtswidrig. 2019 hob der VfGH den an Sprachkenntnisse geknüpften „Arbeitsqualifizierungsbonus“ im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als unsachlich auf. Der vorliegende Entwurf greift vergleichbare Mechanismen erneut auf: abgesenkte Leistungen für Asylberechtigte und eine Aufstockung, die an Integrationsvoraussetzungen sowie teilweise an eine zusätzliche Wartefrist gebunden wird. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung ist unzulässige Diskriminierung; auch Integrationsziele setzen das Gleichbehandlungsgebot nicht außer Kraft. Nach Auffassung der Diakonie ist das ein Bruch von Unions- und Völkerrecht mit Anlauf: Die Grenzen sind bekannt, dennoch wird ihre neuerliche Überschreitung in Kauf genommen.
Die viermonatige Sperre beim Deutschkurs-Zuschlag trifft auch Menschen, die mitwirken oder unverschuldet keinen Kursplatz erhalten. Wo kein anderer Aufstockungsweg offensteht, fehlt Geld zum Leben. Ein solcher Beobachtungszeitraum schafft weder Deutschkenntnisse noch Wohnraum. Er organisiert Unsicherheit genau dort, wo Stabilität nötig wäre.

Unser Gegenvorschlag lautet: **Brückenphase statt Wartefrist.** Ab der Anerkennung braucht es für einen angemessenen Übergangszeitraum volle, bedarfsdeckende Sozialhilfe ohne integrationsbedingte Kürzungen, einen zusätzlichen Startzuschuss für unvermeidbare Anfangskosten und verlässlich zugängliche Unterstützung bei Wohnen, Sprache, Arbeit und sozialer Orientierung. Leistungsrelevante Pflichten dürfen erst danach und nur bei tatsächlich verfügbaren, zumutbaren Angeboten greifen. Wer Fuß fassen soll, braucht eine Brücke, keine zusätzliche Hürde.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Detail

Zu § 5a Abs. 2 und 3: Unsachliche Ungleichbehandlung von Geflüchteten

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat das klare Ziel, Menschen mit Fluchthintergrund zu diskriminieren und ihnen im Vergleich zu anderen Sozialhilfebezieher:innen deutlich geringere Leistungen zu gewähren. So sind Geflüchtete die einzige Zielgruppe der Sozialhilfe, auf die der niedrigere Richtsatz des §5a Abs 2 anwendbar ist (da alle anderen Gruppen, die dem Integrationsgesetz unterliegen, ohnehin keinen Sozialhilfeanspruch haben). Ohne Zuschläge erhält also ein geflüchtetes Ehepaar oder zwei junge Erwachsene in einer Wohngemeinschaft lediglich 49% vom Richtsatz, das sind ca 600 Euro pro Person monatlich – ein Betrag, der nicht bedarfsdeckend sein kann. Die äußerst gering angelegten Richtsätze in §5a Abs 2 verstoßen somit jedenfalls gegen die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, der von einem System, das zur Armutsbekämpfung eingerichtet ist, verlangt, dass es eine Existenzsicherung ermöglicht (vgl. neben VfSlg. 20.359/2019 grundlegend VfSlg. 19.698/2012). Die geringen Richtsätze wären nur dann unproblematisch, wenn alle Geflüchteten jedenfalls die Möglichkeit hätten, durch den Erwerb der Zuschläge nach §5b Abs 2 und 3 auf die volle Höhe der Sozialhilfe zu kommen. Dies wird jedoch durch die legistische Ausgestaltung dieser Zuschläge bewusst verhindert:

Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Die abgesenkte Grundleistung nach § 5a Abs. 2 und der zusätzliche Nachweis gesellschaftlicher Integration knüpfen an die Unterstellung unter das Integrationsprogramm an und treffen damit gerade Schutzberechtigte. Nach Auffassung der Diakonie liegt darin eine unmittelbar statusbezogene Ungleichbehandlung. Davon zu unterscheiden sind mittelbar diskriminierende Kriterien wie anrechenbare frühere Erwerbszeiten, die formal neutral erscheinen, von Menschen mit Fluchthintergrund aber strukturell schwerer erfüllt werden können. Beide Ebenen bedürfen einer eigenständigen, sachlichen und verhältnismäßigen Rechtfertigung. Die Ausnahme des Art. 31 Abs. 1 zweiter Unterabsatz EU-Status-VO darf nicht zur pauschalen Ermächtigung für eine schlechtere Existenzsicherung dieser Personengruppe ausgeweitet werden.[1]

Verfassungsrechtlicher Maßstab ist für Asylberechtigte insbesondere Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung. Das daraus folgende Sachlichkeitsgebot ist nicht dadurch gewahrt, dass eine Ungleichbehandlung statt an die Staatsangehörigkeit an integrationsrechtliche Kategorien anknüpft. Der VfGH hat im Erkenntnis G 308/2018 die abgesenkten Integrationsmindeststandards ausdrücklich auch im Hinblick auf Asylberechtigte als sachlich nicht gerechtfertigt beurteilt. Eine aktuelle existenzielle Bedarfslage wird weder durch den Schutzstatus noch durch eine kurze bisherige Aufenthaltsdauer geringer.[2]

Zu § 5b Abs. 2 und 5: Viermonatige Wartefrist und Deutscherwerb

So kann der Zuschlag „gesellschaftliche Integration“ (Deutschkurs) im Fall des § 5b Abs. 2 lit. b frühestens vier Monate nach Antragstellung gewährt werden. Die Erläuternden Bemerkungen rechtfertigen diesen „Beobachtungszeitraum“ damit, dass erst im Nachhinein feststehen könne, ob tatsächlich eine „effektive Teilnahme“ am Deutschkurs gegeben war. Der Zuschlag

[1] Entwurf 150/ME, §§ 5a und 5b: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html ; Art. 31 Abs. 1 VO (EU) 2024/1347: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1347

[2] VfGH 1.12.2018, G 308/2018, insbesondere Punkte 2.2.3.1 bis 2.2.3.3: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_20181201_18G00308_00 ; VfGH 12.12.2019, G 164/2019, zur Prüfung am Maßstab des Art. I Abs. 1 BVG: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20191212_19G00164_00/JFT_20191212_19G00164_00.html

gesellschaftliche Integration kann nicht sofort in Anspruch genommen werden. Es können Personen zudem aus mannigfaltigen Gründen[3] den im Integrationsgesetz geforderten Deutschfortschritt (Sprachniveau B1 innerhalb von drei Jahren) nicht erreichen. In einer Evaluierung der Wirkungsorientierung des IntG (2024) wird festgehalten, dass nur 3% der international Schutzberechtigten mit Status „Erstschriftlernende“ es schafften, innerhalb von 36 Monaten die B1-Prüfung zu absolvieren[4]. Gleichzeitig ist eine Ausnahme von der Erfüllung der Integrationsverpflichtungen nur bei ernsthaften dauerhaften Erkankungen (mit amtsärztlichen Gutachten) möglich. In diesem Zusammenhang ist wichtig festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof festgehalten hat, dass die Sozialhilfe immer nur an die „Bereitschaft“ zur Teilnahme an integrationssteigernden Maßnahmen (wie Deutschkursen) geknüpft werden darf (Bemühungspflicht), nicht hingegen – wie hier vorgesehen – an den erfolgreichen Abschluss (vgl VfSlg. 20.359/2019).

Die viermonatige Frist ist keine Wartefrist auf Sozialhilfe insgesamt und bedeutet keinen entsprechend verlängerten Verbleib in der Grundversorgung. Sie betrifft ausschließlich den Zuschlag für gesellschaftliche Integration nach § 5b Abs. 2 lit. b. Für erfasste alleinstehende oder alleinerziehende Asylberechtigte ist davor die Grundleistung nach § 5a Abs. 2 in Höhe von 70 % vorgesehen, gegenüber 82,6 % für vergleichbare Personen nach Abs. 3, die nicht dem Integrationsprogramm unterliegen. Wer die Maßnahmen bereits positiv erfüllt hat, fällt unter § 5b Abs. 2 lit. a und unterliegt der Frist nicht. Außerdem ermöglicht § 5c Abs. 3 bei erfüllten Voraussetzungen für den Zuschlag Erwerbs-Integration die Aufstockung auf das allgemeine Leistungsniveau auch ohne Gesellschaftszuschlag. Die Kritik richtet sich damit gezielt gegen jene zusätzliche zeitliche Schlechterstellung, für die dieser alternative Weg tatsächlich nicht offensteht.[5]

Besonders problematisch ist, dass die Frist nach dem Wortlaut auch für die in lit. b genannten Ausnahmen und Befreiungen gilt. Sie erfasst daher nicht nur Personen, deren tatsächliche Teilnahme erst überprüft werden müsste. Auch die Gleichstellung bei fehlendem ÖIF-Angebot nach § 5b Abs. 5 beseitigt diese zeitliche Sperre nicht. Die Diakonie Österreich hält es für unsachlich, eine existenzsichernde Leistung trotz erfüllter Voraussetzungen zunächst vorzuenthalten; eine unterschiedliche Behandlung darf nicht allein durch den Ablauf von vier Monaten gerechtfertigt werden.[6]

Die Erläuterungen zeigen selbst einen weniger belastenden Weg auf: Für den Erwerbszuschlag nach § 5b Abs. 3 lit. b soll der Anspruch bereits nach Unterzeichnung der Integrationsverpflichtung beginnen; unzureichende Teilnahme kann nachträglich sanktioniert werden. Weshalb beim Gesellschaftszuschlag stattdessen zunächst eine pauschale Leistungslücke entstehen soll, wird nicht nachvollziehbar begründet. Die Diakonie Österreich fordert deshalb, den letzten Satz des § 5b Abs. 2 durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Der Zuschlag gemäß lit. b gebührt ab Vorliegen der Voraussetzungen.“[7]

Der pauschale Verweis der Erläuterungen auf „die Judikatur des EuGH“ nennt für den viermonatigen Beobachtungszeitraum kein konkretes Urteil. Er ersetzt weder den Nachweis der

[3] Der Verfassungsgerichtshof nennt hier in VfSlg. 20.359/2019 etwa Lern- und Leseschwächen und Analphabetismus.

[4] Bundeskanzleramt (2024): https://wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2024-vorhaben-wfa-695/ Zugriff 05.11.2026

[5] Ministerialentwurf 150/ME, §§ 5a Abs. 2 und 3, 5b Abs. 2 und 5c Abs. 3. Gesetzestext: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

[6] Ministerialentwurf 150/ME, § 5b Abs. 2 lit. b und letzter Satz sowie Abs. 5: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html ; Verordnung (EU) 2024/1347, Art. 31 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 4: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1347

[7] Erläuterungen zu § 5b Abs. 2 sowie Abs. 3 und 4, S. 8–9: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785688.html

Erforderlichkeit gerade dieser Frist noch die Prüfung milderer Mittel. Bemerkenswert ist auch die unterschiedliche Wertung innerhalb derselben Erläuterungen: Zu § 3 Abs. 8 wird für aus dem Ausland zurückkehrende Staatsangehörige ausdrücklich ein sofortiger Leistungszugang ohne „verfassungsrechtlich unzulässige Wartezeit“ verlangt. Die dort angesprochene Fallgestaltung ist nicht identisch; sie unterstreicht jedoch den besonderen Rechtfertigungsbedarf, wenn bei gleicher aktueller Bedürftigkeit einer anderen Gruppe eine zusätzliche zeitliche Leistungssperre auferlegt wird.[8]

Zu §§ 5a bis 5c sowie § 6: Brückenphase statt Wartefrist

Die Diakonie Österreich schlägt als Gegenmodell zur viermonatigen Wartefrist eine gesetzlich abgesicherte Brückenphase unmittelbar ab der Schutzzuerkennung vor. Für einen angemessenen Übergangszeitraum ist bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen die volle, bedarfsdeckende Sozialhilfe zu gewähren, ohne eine Absenkung wegen noch nicht erfüllter Integrationsanforderungen. Der Übergang aus der Grundversorgung in die Sozialhilfe ist rechtzeitig, niederschwellig und ohne Leistungslücke zu organisieren. Die Brückenphase ist keine weitere Zugangshürde, sondern besondere Unterstützung, damit Menschen nach der Schutzgewähung Fuß fassen können.

Die materielle Absicherung ist mit bedarfsgerechten, unentgeltlichen und tatsächlich zugänglichen Angeboten zur Wohnraumsicherung, zum Deutscherwerb, zur Arbeitsmarktintegration und zur sozialen Orientierung zu verbinden. Dazu gehören verlässliche Beratung und Begleitung sowie die Koordination der zuständigen Stellen. Angebote sollen vom ersten Tag an nutzbar sein; die Brückenphase darf keine Wartezeit auf Sprachförderung, Qualifizierung oder Beschäftigung werden. Bei Familien müssen auch Schule, Kindergarten und Betreuung mitgedacht werden.

Zusätzlich zur laufenden Sozialhilfe ist ein bedarfsgerechter Startzuschuss für unvermeidbare Anfangskosten vorzusehen, insbesondere für Kaution, erste Miete, Haushaltsgründung und notwendige Anschaffungen sowie erforderliche Mobilität. Er darf die laufende Existenzsicherung nicht ersetzen und soll verhindern, dass schon der Übergang in eine eigene Wohnung an fehlenden Mitteln scheitert. Vergleichbare existenzielle Übergangsbedarfe anderer vulnerabler Menschen sind ebenfalls bedarfsgerecht abzusichern.

Leistungsrelevante Integrationsverpflichtungen nach § 3 Abs. 4 und daran anknüpfende Kürzungen nach § 9 Abs. 3 dürfen erst nach Abschluss dieser Phase und nur dann wirksam werden, wenn geeignete, zumutbare Unterstützung nachweislich verfügbar und die Anforderungen im Einzelfall realistisch erfüllbar sind. Ein fehlender Kursplatz, unvereinbare Betreuungspflichten oder unverschuldete gesundheitliche Hindernisse dürfen keine integrationsbedingte Leistungslücke auslösen. Auch das Ende der Brückenphase darf keine automatische Kürzung bewirken; die unions- und völkerrechtlichen Gleichbehandlungsansprüche gelten uneingeschränkt weiter. Eine Härtefallregelung erst nach drei Jahren ersetzt diese Absicherung zu Beginn nicht.

Zu § 5b Abs. 6: Härtefallausgleich vom ersten Tag an

Die Härtefallregelung in § 5b Abs. 6 löst dieses Problem nicht. Sie verpflichtet die Länder erst für Personen zu besonderen Regelungen, die auch drei Jahre nach Antragstellung die Zuschlagsvoraussetzungen nicht erfüllen können. Nach den Erläuterungen bleibt die nähere Ausgestaltung den Ländern überlassen. Das sichert weder während der ersten vier Monate

[8] Erläuterungen zu § 3 Abs. 8 und § 5b Abs. 2: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785688.html

noch bei früher eintretenden besonderen Belastungen einen rechtzeitig durchsetzbaren Ausgleich. Die Diakonie fordert deshalb einen unmittelbar wirksamen Härtefallanspruch ab Beginn des Leistungsbezugs, der Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, Traumafolgen und Betreuungspflichten berücksichtigt und konkrete existenzielle Unterdeckungen verhindert.[9]

Zu § 5b Abs. 3 und § 5c Abs. 3: Zugang zum Erwerbszuschlag

Beim **Zuschlag „Erwerbsintegration“** ist die Sache noch heikler, da dieser wohl nur einer sehr überschaubaren Anzahl von Schutzberechtigten innerhalb der ersten Zeit nach Statusgewährung überhaupt ausgezahlt werden kann. Denn um an einer Maßnahme des AMS (§5b Abs 3 lit a) teilnehmen zu können, braucht man (mit der einzigen Ausnahme des Jugendcollege und 25+ College) jedenfalls schon etwas fortgeschrittenere Deutschkenntnisse. Die in den Erläuternden Bemerkungen genannte „Facharbeiter:innen-Intensivausbildung“ steht jedenfalls nur Personen mit bereits fundierteren Deutschkenntnissen offen. Diese zu erwerben braucht allerdings Zeit und auch entsprechende Möglichkeiten, die Personen vor der Anerkennung ihres Flüchtlingsstatus zumeist nicht haben, insbesondere wenn sie während des Asylverfahrens in abgelegenen Unterkünften auf dem Land untergebracht waren. Das Jugendcollege selbst ist ebenfalls keine in Österreich flächendeckend angebotene Maßnahme und kommt nicht für alle Altersgruppen in Betracht. **Es wird daher dringend angeregt, im Gesetz klarzustellen, dass der Erwerbszuschlag auch Personen zusteht, die mangels passendem AMS-Angebot keine Möglichkeit haben, diesen zu erwerben**. Selbst Personen mit ausreichend Deutschkenntnissen für eine AMS-Maßnahme werden zudem nur dann die volle Sozialhilfe beanspruchen können, wenn sie keine sonstigen privaten oder familiären Verpflichtungen haben. So können Alleinerzieherinnen mit Kindern im Kindergarten- oder Volksschulter wohl nur vormittags Kurse besuchen, der parallele Besuch von Deutschkurs und AMS-Maßnahme scheint hier zeitlich kaum effektiv möglich zu sein. Auch §5b Abs 3 lit b (die zweite Variante, um an den Erwerbszuschlag zu kommen) kann hier keine Abhilfe schaffen. So ist eine Vormerkung in die Säule Erwerbstätigkeit gemäß §14 IntG von einem „Lernfortschritt in Deutschkursen“ abhängig. Zudem ist auch hier ist das AMS die zuständige Vermittlungsstelle und es besteht die oben angesprochene Problematik, dass der Großteil der AMS-Maßnahmen Deutschkenntnisse voraussetzt. Österreichische Sozialhilfebezieher:innen können hingegen sofort den höheren Grundbetrag des §5a Abs 3 in Anspruch nehmen und zudem (aufgrund bereits vorliegender Deutschkenntnisse) jedenfalls sofort den AMS-Zuschlag erwerben. Es ist zudem kein sachlicher Rechtfertigungsgrund ersichtlich, warum der AMS-Kurs-Besuch nicht ebenfalls einem viermonatigen „Beobachtungszeitraum“ ausgesetzt wird, obwohl hier ebenso wie beim Deutschkurs eine "effektive Teilnahme" zu beurteilen ist. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Zuschlägen ist jedoch, dass der AMS-Zuschlag potentiell auch Österreicher:innen trifft, während der Deutschkurs-Zuschlag lediglich von Geflüchteten erworben werden muss.

Zu § 5a Abs. 1: Benachteiligung durch frühere Erwerbszeiten

Nicht zuletzt ist die indirekte Diskriminierung von Geflüchteten bereits in §5a Abs 1 angelegt: während Österreicher:innen aufgrund ihres Zugangs zum Arbeitsmarkts und Aufenthalts im Bundesgebiet gute Möglichkeiten haben, eine vollversicherungspflichtige Tätigkeit bereits ausgeübt zu haben (und somit gar nicht in die Systematik der Zuschläge „rutschen“), kann diese Voraussetzung von Menschen mit Asylstatus zumeist nicht erfüllt werden, da sie während des Asylverfahrens nur einen sehr begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt haben und davor nicht in Österreich aufhältig sind. Richtig ist zwar, dass der Verfassungsgerichtshof in VfSlg.

[9] Entwurf 150/ME, § 5b Abs. 6: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html ; Erläuterungen zu § 5b Abs. 6: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785688.html

20.359/2019 einen verstärkten Arbeitsanreiz als sachliches Kriterium für Differenzierungen in der Sozialhilfe definiert hat, eine vergangene Arbeitstätigkeit kann allerdings nicht als „Arbeitsanreiz“ angesehen werden. Die Möglichkeit, die niedrigeren Sätze über vergangene Arbeitszeiten zu umgehen, scheint allein deshalb geschaffen worden zu sein, um möglichst viele Österreicher:innen vom Anwendungsbereich des „Erwerbszuschlag“ auszunehmen. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass lediglich Arbeitserfahrung in EU-Ländern einer Arbeitserfahrung in Österreich gleichgestellt wird. Warum aber ein Elektriker, der jahrelang Arbeitserfahrung im Irak oder in Syrien gesammelt hat einen stärkeren „Arbeitsanreiz“ braucht, als jemand, der dieselbe Arbeitserfahrung in der Slowakei gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 20.359/2019 bereits ausgesprochen, dass der bloße Aufenthalt im Inland keinen Rückschluss auf die Arbeitswilligkeit einer Person zulässt – dies wird wohl ebenso für vorangegangene Arbeitszeiten gelten.

Diese Prüfung wird durch die jüngere EuGH-Rechtsprechung gestützt: In KH/INPS, C-747/22, vom 7. Mai 2026 hat die Große Kammer eine auch für Staatsangehörige geltende zehnjährige Wohnsitzvoraussetzung für eine Leistung zur Armutsbekämpfung und Arbeitsmarktintegration als unionsrechtswidrige mittelbare Diskriminierung subsidiär Schutzberechtigter beurteilt. Entscheidend war, dass das formal gleiche Kriterium Schutzberechtigte faktisch besonders benachteiligt; es ist nicht erforderlich, dass ausnahmslos alle Staatsangehörigen begünstigt werden. Das Urteil betrifft weder den vorliegenden Entwurf noch unmittelbar die neue Status-Verordnung. Es verdeutlicht aber, weshalb auch die hier verwendeten Erwerbszeitkriterien und Leistungszugänge anhand ihrer tatsächlichen Wirkung und nicht bloß ihrer neutralen Formulierung zu prüfen sind.[10]

Zu § 5a Abs. 4 und § 5c Abs. 4: Ungleiche Haushaltsobergrenzen

Ganz klar zeigt sich die Ungleichbehandlung auch in der Ausgestaltung der Haushaltsdeckelungen (§§ 5a Abs. 4 und 5c Abs. 4): Bei ausschließlichem Bezug der Grundleistung nach § 5a Abs. 2 beträgt der Deckel 122,5 % des Richtsatzes; sobald zumindest eine Person Leistungen nach § 5a Abs. 3 bezieht, sind es 144,55 %. Bei den Zuschlagskonstellationen des § 5c Abs. 4 gelten 148,75 % beziehungsweise 170,8 %; erst wenn zumindest eine Person beide Zuschläge erhält, beträgt der Deckel 175 %. Maßgeblich sind damit die jeweiligen Leistungs- und Zuschlagskonstellationen, nicht unmittelbar die Staatsangehörigkeit einer mitwohnenden Person. Die niedrigeren Deckel treffen dennoch gerade Haushalte von Geflüchteten. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, bei vergleichbarem Bedarf nach diesem System geringere Leistungen vorzusehen, ist nicht erkennbar. Die Diakonie Österreich fordert eine gleichheitskonforme, bedarfsgerechte Bemessung ohne besondere Benachteiligung dieser Haushalte.[11]

Zu §§ 5a bis 5c: Verfassungsrechtliche Gesamtbewertung

Zusammenfassend: Den vollen Satz der Sozialhilfe können Geflüchtete nur sehr schwer erreichen, da die Zuschläge mit einer Wartefrist (Deutsch-Zuschlag) bzw praktischen Hürden (Erwerbszuschlag) versehen sind. Es sei auch angemerkt, dass die in der Novelle zu Tage tretenden sehr enge Verknüpfung mit Bundesmaterien wie Integration und Arbeitsmarkt kompetenzrechtliche Fragen aufwirft.

[10] EuGH 7.5.2026, C-747/22, KH/INPS, EU:C:2026:376, Rn. 50–54 und 61–62: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62022CJ0747

[11] Ministerialentwurf 150/ME, §§ 5 Abs. 5, 5a Abs. 4 und 5c Abs. 4. Gesetzestext: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

Für die verfassungsrechtliche Bewertung ist ergänzend VfGH G 308/2018 maßgeblich. Der Gerichtshof verweist dort ausdrücklich darauf, dass mangelnde Integrationsbereitschaft durch Leistungskürzungen erfasst werden kann, und verneint eine sachliche Rechtfertigung der damals geprüften niedrigeren Integrationsmindeststandards auch für Asylberechtigte. Das in den Erläuterungen herangezogene Zitat, wonach die Verleihung der Staatsbürgerschaft Integration voraussetzt, ist daher keine pauschale Ermächtigung zur Schlechterstellung von Asylberechtigten. Das Erkenntnis betraf eine andere Regelung; seine Sachlichkeits- und Gleichbehandlungsanforderungen sind aber auch bei der jetzigen Ausgestaltung zu beachten.[12]

Zu § 9 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5b und 5c: Mehrfache Sanktionierung von Geflüchteten

Personen, die nicht effektiv am Deutschkurs teilnehmen, können wie oben dargelegt den entsprechenden Zuschlag nicht erwerben und werden dafür mit einer geringeren Leistung der Sozialhilfe sanktioniert. Parallel dazu können (wie bereits bisher vorgesehen) gemäß §9 Abs. 3 die Leistungen der Sozialhilfe bei nicht-effektiver Teilnahme an Integrationsmaßnahmen gekürzt oder sogar gänzlich entzogen werden. Es ist unverständlich, warum der gleiche Verstoß (Nicht-Teilnahme am Sprachkurs) eine zweifache Sanktionierung benötigt. Hinzu kommt, dass im Integrationsgesetz ebenfalls Strafen vorgesehen sind, wenn die Maßnahmen des Integrationsprogramms nicht erfüllt werden (vgl §30 Abs 6, demzufolge ab zweimaligem Kursabbruch Verwaltungsstrafen zwischen 1.500 € und 5.000 € drohen). Auch Geflüchtete, die einen Termin beim AMS unentschuldigt verpassen, können parallel 1. den Erwerbszuschlag verlieren, 2. eine Leistungskürzung erhalten und 3. eine Geldstrafe nach dem Integrationsgesetz auferlegt bekommen. Hier ist aus der Praxis anzumerken, dass ältere und weniger digital affine Personen häufig Probleme mit dem e-AMS und der dortigen Kommunikation haben, was immer wieder zu verpassten Terminen führt. Diese mehrfache Sanktionierung wird jedenfalls dazu führen, dass Flüchtlingskinder, die eigentlich von den geringeren Richtsätzen ausgenommen wurden, ebenfalls deutlich weniger Mittel zur Verfügung haben werden und Kinderarmut – entgegen dem expliziten Ziel des Regierungsprogramms – verstärkt wird.

Für die Ausgestaltung von Integrationspflichten und Sanktionen ist außerdem EuGH C-158/23, T. G. (Keren), vom 4. Februar 2025 zu beachten. Der Gerichtshof verlangt, besondere Bedürfnisse, persönliche Umstände und Integrationsschwierigkeiten tatsächlich zu berücksichtigen. Eine Geldbuße darf nicht systematisch an das Nichtbestehen einer Integrationsprüfung anknüpfen und keine unangemessene finanzielle Belastung darstellen. Dieses Urteil betrifft eine andere Sanktionsform und ist keine unmittelbare Entscheidung über § 9 Abs. 3. Seine Anforderungen an Einzelfallprüfung und Verhältnismäßigkeit sind aber für das Zusammenwirken von Leistungslücken, Sozialhilfekürzungen und Integrationsstrafen wesentlich. Fehlende Lernvoraussetzungen oder unverschuldete Hindernisse dürfen nicht als fehlender Integrationswille behandelt werden.[13]

Zu §§ 5a bis 5c: Unionsrechtliches Gleichbehandlungsgebot

Die unsachliche Ausgestaltung der Zuschläge ist nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch unionsrechtlich problematisch. Art. 31 Abs. 1 Status-VO verpflichtet grundsätzlich zur Gleichbehandlung von international Schutzberechtigten mit eigenen Staatsangehörigen. Unterabsatz 2 erlaubt ausdrücklich, den Zugang zu bestimmten Sozialhilfeleistungen von einer

[12] VfGH 1.12.2018, G 308/2018, Punkte 2.2.2.4 bis 2.2.3.3: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_20181201_18G00308_00 ; Erläuterungen zu § 5a, S. 7: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785688.html

[13] EuGH 4.2.2025, C-158/23, T. G. (Keren), insbesondere Rn. 68 und 71–76: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62023CJ0158

effektiven Teilnahme an obligatorischen, zugänglichen und unentgeltlichen Integrationsmaßnahmen abhängig zu machen. Diese besondere Ermächtigung ist bei der Beurteilung des Entwurfs zu berücksichtigen. Sie rechtfertigt nach Auffassung der Diakonie Österreich aber keinen zusätzlichen pauschalen Ausschlusszeitraum, wenn die Teilnahme bereits nachgewiesen ist. Der EuGH hat im Urteil Ayubi zu Österreich ausgesprochen, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass jeder Flüchtling im gleichen Umfang Sozialhilfe erhält wie ihre eigenen Staatsangehörigen. Das Urteil erging zur damaligen Status-Richtlinie und ist daher unter Berücksichtigung der nunmehr ausdrücklichen Regelung in Art. 31 der Status-VO einzuordnen. Der ebenfalls herangezogene Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 23 GFK bleibt für die Beurteilung der unterschiedlichen Leistungsniveaus bedeutsam.[14]

Zu §§ 5a bis 5c: Gleichbehandlung nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Art 23 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (StF: BGBl. Nr. 55/1955) besagt, dass die Staaten „Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren“ müssen. Zur Auslegung dieser Bestimmung hält James Hathaway unter Bezugnahme auf die *travaux préparatoires* zur GFK fest:

*“[…] where social welfare systems do exist, even at a rudimentary level, the Refugee Convention is breached to the extent that refugees are not fully enfranchised under national initiatives. Not only are refugees entitled to access all of the same public relief and assistance benefits provided to citizens, but they may not be denied that relief or assistance on the grounds that under a particular country’s system such benefits are provided only to citizens with a close affiliation to a particular region or community. Indeed, the drafters formally recorded the view that ‚**refugees should not be required to meet any conditions of local residence or affiliation** which may be required of nationals.‘“*[15]

Art. 23 GFK ist demnach nicht unmittelbar anspruchsbegründend, beinhaltet aber ein Differenzierungsverbot: Sobald ein Vertragsstaat Sozialleistungen für seine Staatsangehörigen vorsieht, sind Flüchtlinge gleichermaßen anspruchsberechtigt. Dieses Differenzierungsverbot sollte nach dem Willen der Verfasser:innen[16] offenbar unmittelbar wie mittelbar wirken: Der Bezug von Sozialleistungen darf daher auch nicht von einem bestimmten Naheverhältnisses zum Aufenthaltsstaat abhängig gemacht werden – selbst wenn derartige Anforderungen an eigene Staatsangehörige gestellt werden. Diese Anforderung soll eine Unterwanderung des Art. 23 GFK verhindern, da Flüchtlinge, im Gegensatz zu Staatsangehörigen, in aller Regel nicht in der biographischen Lage sind, ein solches Naheverhältnis (zB in Form von Arbeitserfahrung oder Sprachkenntnisse) zum Zufluchtsstaat zu erfüllen. Der Verfassungsgerichtshof verweist in seiner Judikatur (VfSlg 20.359/2019) ebenfalls auf Art 23 GFK und würdigt, dass Geflüchtete „ihr Herkunftsland nicht aus freiem Entschluss verlassen und ihren Wohnsitz in Österreich nicht frei gewählt“ haben. Die im Entwurf geplanten Zuschläge stehen somit im Widerspruch zur Genfer Flüchtlingskonvention.

[14] Verordnung (EU) 2024/1347, Art. 31 Abs. 1: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1347 ; EuGH 21.11.2018, C-713/17, Ayubi, Rn. 25–35: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62017CJ0713

[15] *Hathaway*, The Rights of Refugees Under International Law (2005), 808-811.

[16] Weder dem Wortlaut noch dem Telos oder der Systematik der GFK sind Anhaltspunkte für eine alternative Lesart zu entnehmen.

Zu §§ 5a bis 5c: Verwaltungsaufwand und rechtsstaatliche Verständlichkeit

Das System der Grundleistung Integration und Zuschlägen (§5a-c) ist enorm komplex formuliert, mit vielen Paragrafenverweisen innerhalb des Gesetzes und auf andere Gesetze (wie das IntG, die in den genannten Bestimmungen dann wiederum auf das AlVG verweisen). Es ist selbst für Jurist:innen schwer durchschaubar, insbesondere in Konstellationen von Wohngemeinschaften mit unterschiedlich anspruchsberechtigten Personen, welcher Richtsatz und welche Haushaltsdeckelung zur Anwendung gelangen soll. Zudem wird es bei den betroffenen Einzelpersonen zu häufigen Wechseln bei den Zuschlägen kommen, wenn sie etwa einen Deutschkurs neu beginnen, oder eine AMS-Maßnahme beenden, jeweils mit unterschiedlichen Zeitintervallen. Fehler im Vollzug scheinen vorprogrammiert und werden mit hohen Kosten verbunden sein. So werden Schutzberechtigte Nachzahlungen verlangen, wenn ein Deutschkurs oder eine AMS-Maßnahme zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde – was aufgrund des erst noch einzurichtenden Schnittstellenmanagment zum ÖIF wahrscheinlich erscheint. Jedes Verfahren, das vor dem Landesverwaltungsgericht geführt werden muss, kostet den Staat vermutlich mehr Geld, als wenn dem Betroffenen direkt der gesamte Richtsatz ausgezahlt worden wäre. Die Bundesländer haben auch keine Möglichkeit, das Gesetz zu vereinfachen, da die Voraussetzungen enorm detailliert geregelt sind. Abstimmungsschwierigkeiten zwischen ÖIF und AMS - oder die fehlende oder fehlerhaften Abspeicherung eines Dokuments in der ÖIF-Datenbank (zB über ein entschuldigtes Fernbleiben vom Kurs) kann bereits dazu führen, dass ein Zuschlag nicht gewährt wird und dazu führen wird, dass der entsprechende Bescheid beim Gericht beeinsprucht wird.

Die Komplexität berührt auch die rechtsstaatliche Verständlichkeit der Regelung. Der Verfassungsgerichtshof hält in VfSlg. 13.740/1994 fest:[17]

> "Der Gesetzgeber muß der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen, da anderenfalls der Normunterworfene nicht die Möglichkeit hat, sich der Norm gemäß zu verhalten. Diesem Erfordernis entspricht weder eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivarischer Fleiß vonnöten sind, noch eine solche, zu deren Verständnis außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind (VfSlg. 3130/1956 und 12420/1990)."

Im Sinne der Verwaltungsökonomie und zur Einsparung von Kosten wäre es daher besser, die bisherige Systematik der Sozialhilfekürzung bei Deutschkursabbruch beizubehalten. Diese war als Sanktion vollkommen ausreichend und deutlich kostengünstiger als das mit der Novelle vorgeschlagene System, dass aufgrund seiner Komplexität in der Praxis kaum vollziehbar erscheint.

Zu § 4 Abs. 1: Anspruch von Familienangehörigen von Menschen mit Flüchtlingsstatus

Art. 23 Abs. 6 EU-Status-VO vermittelt Familienangehörigen mit einem Aufenthaltstitel nach Abs. 1 die in Art. 25 bis 32, 34 und 35 genannten Rechte, darunter den Zugang zur Sozialhilfe nach Art. 31. Für diese Familienangehörigen fehlt im vorliegenden Entwurf eine ausdrückliche Klarstellung ihres Sozialhilfeanspruchs. Gleichzeitig wird die bisherige Praxis, dass Familienangehörigen den Status von ihrer Ankerperson nach §34 AsylG „ableiten“ können, nicht durchgehend beibehalten (vgl zB BVwG 25.09.2026, W616 2332431-1, wo die Ableitung gemäß

[17] VfGH 16.3.1994, G 135/93 ua., VfSlg. 13.740/1994, Rechtssatz: https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_10059684_93G00135_01/JFR_10059684_93G00135_01.pdf

§34 AsylG für nicht anwendbar erklärt wird). Diese Personen haben dann nur die Möglichkeit, eine Rot-Weiß-Rot-Karte Plus nach §46a NAG zu erhalten.

Es wird dringend angeregt, dass Familienangehörige von Geflüchteten mit einem Aufenthaltstitel nach §46a NAG in den Kreis der Anspruchsberechtigten explizit aufgenommen werden. Alternativ wird angeregt, dass in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt wird, dass diese Gruppe ein Beispiel für den Sozialhilfeanspruch aufgrund „unionsrechtlicher Verpflichtungen“ gemäß §4 Abs 1 darstellt.

Zu § 4 Abs. 2: Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten

Es ist einhellige Auffassung der rechtswissenschaftlichen Lehre, dass das Unionsrecht subsidiär Schutzberechtigten einen Anspruch auf Sozialhilfe einräumt und die Gewährung von Grundversorgung diesem Anspruch nicht gerecht wird.[18] Entsprechende Zweifel hegte nun auch das Landesverwaltungsgericht Tirol[19] und hat den EuGH zu der Frage angerufen, ob subsidiär Schutzberechtigten nicht gemäß Art 31 Abs 2 Status-VO eine Mindesteinkommensunterstützung und ein Wohngeld in Höhe der Sozialhilfe zukommen müsste. Auch beim Verfassungsgerichtshof sind derzeit einige Fälle zu dieser Thematik anhängig. Um Nachzahlungen zu vermeiden und einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen, sollten subsidiär Schutzberechtigte ebenfalls in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach §4 aufgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 1: Anspruch von Personen mit vorübergehendem Schutz aus der Ukraine

Der Kreis der Anspruchsberechtigten sollte zudem um Menschen mit Vertriebenen-Status aus der Ukraine erweitert werden. Diese Gruppe ist auf Leistungen der Grundversorgung verwiesen, was angesichts der Dauer des Aufenthalts vieler Betroffener mittlerweile nicht mehr sachgerecht ist. Insbesondere bei Personen im Regelpensionsalter hat die Praxis gezeigt, dass die sehr geringen Beträge der Grundversorgung kaum bedarfsdeckend sind und es für die Personen eine soziale Härte bedeutet, das Ende ihres Lebens mit Beträgen das Auslangen zu finden, die deutlich unter dem ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz für Pensionist:innen liegen. Aber auch Personen, die im Erwerbsalter sind, würden vom Bezug der Sozialhilfe (anstatt Grundversorgung) profitieren, da diese -aufgrund klarerer Zuverdienstregelungen- den Einstieg ins Erwerbsleben besser fördern kann. Die Aufnahme dieser Gruppe in den Kreis der Anspruchsberechtigten scheint zudem unionsrechtlich geboten: so darf Ukrainer:innen, die unter die EU-Massenzustrom-Richtlinie fallen, kein Nachteil daraus entstehen, dass sie -statt den Weg des Asylverfahrens- direkt einen Schutzstatus erhalten. In einem individuellen Verfahren wäre bei einigen Ukrainer:innen aber die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus möglich – und somit ein Sozialhilfeanspruch gegeben.

Zu § 2 Abs. 5: Wohnen sichern und Wohnungslosigkeit verhindern

Eine Sozialhilfe, die Armut und soziale Ausschließung bekämpfen soll, muss den Wohnbedarf tatsächlich absichern. Die Diakonie Österreich begrüßt daher, dass § 2 Abs. 5 den gleichzeitigen Bezug von Wohnbeihilfe und Sozialhilfe nicht mehr ausnahmslos ausschließen soll. Der Entwurf lässt einen landesgesetzlichen Ausschluss allerdings weiterhin zu, „soweit der Wohnbedarf nach

[18] Rechtsgutachten im Auftrag der Caritas Österreich (2024/01), Walter J. Pfeil, Zu den Grenzen von (weiteren) Einschränkungen in der Sozialhilfe.

[19] Abrufbar unter: https://www.lvwg-tirol.gv.at/fileadmin/downloads/Sonderanonymisierung_EuGH_VAEV_LVwG-2026_23_2184_12.pdf.

Abs. 3 gedeckt ist“. Diese Voraussetzung muss so präzisiert werden, dass eine bloß rechnerische Zuordnung eines Teils der Sozialhilfe zum Wohnen nicht ausreicht.[20]

Ein Ausschluss der Wohnbeihilfe darf nur insoweit zulässig sein, als die nachgewiesenen angemessenen Wohnkosten durch andere Leistungen tatsächlich gedeckt sind. Nicht gedeckte Miet-, Betriebs- und Energiekosten dürfen nicht aus den für Ernährung, Kleidung und sonstigen Lebensunterhalt vorgesehenen Mitteln finanziert werden müssen. Die Angemessenheit der Kosten ist anhand der regionalen Wohnverhältnisse, der Haushaltsgröße und der realen Zugangsmöglichkeiten zu verfügbarem Wohnraum zu beurteilen.

Zu § 5 Abs. 6, § 5a Abs. 5 und § 6: Wohnkosten bedarfsgerecht und verbindlich abdecken

Die Wohnkostenpauschale nach § 5 Abs. 6 bleibt eine Kann-Bestimmung. Die Möglichkeit, bis zu 70 % der Bemessungsgrundlage zur Deckung des Wohnbedarfs zu erbringen und mit 40 % zu bewerten, garantiert weder ihre landesweite Anwendung noch die Deckung des tatsächlichen Bedarfs. Positiv ist, dass eine vorgesehene Wohnkostenpauschale nach § 5a Abs. 5 gleichermaßen für Bezieher:innen der Grundleistung – Integration gelten muss. Bei einer abgesenkten Bemessungsgrundlage bleibt jedoch auch eine daran anknüpfende Wohnleistung begrenzt.[21]

Die Diakonie Österreich fordert einen verbindlichen Anspruch auf die Deckung angemessener tatsächlicher Wohnkosten, ohne die Mittel für den allgemeinen Lebensunterhalt zu schmälern. Eine sachgerechte regionale Bemessung muss auf einer transparenten, regelmäßig aktualisierten Grundlage beruhen. Ergänzende Leistungen nach § 6 sind als durchsetzbarer Anspruch auszugestalten, wenn nur dadurch ein drohender Wohnungsverlust oder eine existenzielle Wohnungsnotlage abgewendet werden kann.[22]

Zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1: Betreutes Wohnen und Übergänge in eine eigene Wohnung

Die verpflichtende Ausnahme für bestimmte zielgruppenspezifische betreute Wohnformen von der Definition einer Haushaltsgemeinschaft in § 5 Abs. 2 ist zu begrüßen. Sie darf nicht von einer wesentlichen öffentlichen Finanzierung der Einrichtung abhängen. Entscheidend ist, ob tatsächlich eine gemeinsame Wirtschaftsführung mit relevanten Einsparungen besteht. In Frauenhäusern, Not- und Übergangsunterkünften sowie vergleichbaren betreuten Wohnformen darf aus dem notwendigen Zusammenwohnen keine Kürzung der Existenzsicherung abgeleitet werden.[23]

Auch der Wechsel aus einer Einrichtung in eine eigene Wohnung muss finanziell möglich sein. Notwendige Kautionen, Übersiedlungskosten und unvermeidbare kurzfristige Überschneidungen von Wohnkosten sind bei nachgewiesenem Bedarf zu übernehmen. Wer aus einer Notlage heraus eine Wohnung bezieht, darf nicht schon am fehlenden Startkapital scheitern. Dasselbe gilt für die Abwendung von Delogierungen: Rechtzeitige Unterstützung ist gegenüber einem erst nach Wohnungsverlust einsetzenden Hilfesystem vorzuziehen.

[20] Ministerialentwurf 150/ME, Art. I Z 1 und 2, §§ 1 Z 1 und 2 Abs. 5:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

[21] Ministerialentwurf 150/ME, §§ 5 Abs. 6 und 5a Abs. 5:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

[22] Zu den zusätzlichen Leistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle: Ministerialentwurf 150/ME, § 6 Abs. 1:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

[23] Ministerialentwurf 150/ME, § 5 Abs. 2:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

Zu § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 1: Selbstbestimmtes Wohnen und eigenständige Bedarfe

Selbstbestimmtes Wohnen muss auch dann sozialhilferechtlich abgesichert sein, wenn erwachsene Menschen mit Behinderungen wegen ihres Unterstützungsbedarfs bei ihren Eltern oder in anderen privaten Wohn- und Unterstützungsarrangements leben. Die Diakonie Österreich fordert für solche Konstellationen eine eigenständige Bedarfsermittlung und einen eigenständigen Leistungsanspruch, der notwendige behinderungsbedingte Mehrbedarfe wahrt. Die gemeinsame Wohnadresse darf nicht allein ausschlaggebend dafür sein, Angehörigeneinkommen als tatsächlich verfügbare Versorgung zu behandeln. Es darf kein finanzieller Druck entstehen, eine gewünschte private Wohnform zugunsten einer Einrichtung aufzugeben.

Dieser Schutz darf nicht auf eine einzelne Zielgruppe verengt werden. Vergleichbare Unterstützungs- und Schutzbedarfe etwa bei chronisch oder psychisch erkrankten Menschen, Geflüchteten oder gewaltbetroffenen Frauen sind nach denselben bedarfsbezogenen Grundsätzen zu berücksichtigen. Behinderungsbedingte Mehrbedarfe sind zusätzlich abzudecken, ohne andere vulnerable Menschen schlechter zu stellen. Entscheidend sind der tatsächliche Bedarf, verfügbare Mittel und eine selbstbestimmte Wohnentscheidung, nicht eine Rangordnung von Personengruppen.

Zu § 3 Abs. 6 und § 6: Rechtzeitig helfen, bevor die Wohnung verloren geht

Die in § 3 Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit eines unverzüglichen amtswegigen Tätigwerdens bei bekannt gewordenen Notlagen weist in die richtige Richtung. Sie braucht eine wirksame verfahrensrechtliche Absicherung: Bei drohendem Wohnungsverlust, einer Energiesperre oder akuter Wohnungslosigkeit sind rasche vorläufige Leistungen zu ermöglichen. Fehlende Unterlagen, die erst nachgereicht werden können, dürfen die unmittelbar notwendige Hilfe nicht blockieren. Zuständigkeiten und Verfahrensschritte sind so zu gestalten, dass Schutz und Existenzsicherung auch beim Wechsel des Wohnortes nicht abreißen.[24]

Zu § 5 Abs. 3 Z 4: Alleinerziehende bedarfsgerecht absichern

Alleinerziehende müssen Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und Existenzsicherung ohne die laufende Entlastung durch eine zweite betreuende Person organisieren. Die Diakonie Österreich begrüßt deshalb, dass die Zuschläge nach § 5 Abs. 3 Z 4 künftig verpflichtend zu gewähren sind. Diese Verbesserung muss im tatsächlichen Leistungsanspruch ankommen und darf nicht durch eine zu enge Definition oder durch Haushaltsdeckelungen wieder aufgehoben werden.[25]

Zu § 5 Abs. 3 Z 4: Tatsächliche Betreuung statt formaler Haushaltsdefinition

Der Entwurf knüpft die Definition daran, dass eine unterhaltsberechtigte minderjährige Person im Haushalt lebt und diesem außer deren Geschwistern keine weitere Person angehört. Damit droht der Zuschlag etwa in einer Wohngemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person zu entfallen, obwohl diese weder Elternverantwortung noch eine entsprechende wirtschaftliche Unterstützung übernimmt. Gerade eine kostengünstige Wohnform darf nicht zum Verlust eines Zuschlags führen, der den erhöhten Bedarf der alleinigen Betreuung ausgleichen soll.[26]

[24] Ministerialentwurf 150/ME, § 3 Abs. 6:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

[25] Ministerialentwurf 150/ME, § 5 Abs. 3 Z 4:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

[26] Zur Definition der alleinerziehenden Person: Ministerialentwurf 150/ME, § 5 Abs. 3 Z 4:
https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

Maßgeblich muss sein, ob eine Person die überwiegende Betreuung und Versorgung der Kinder ohne mitbetreuende:n Partner:in trägt. Das bloße Zusammenwohnen mit anderen Erwachsenen darf nicht genügen, um Alleinerziehung zu verneinen. Ebenso ist ein abrupter Entfall mit dem 18. Geburtstag zu vermeiden, wenn die allein getragene Unterhalts- und Betreuungsverantwortung fortbesteht, insbesondere bei Kindern in Ausbildung oder mit Behinderungen.

Zu § 5 Abs. 5 sowie §§ 5a Abs. 4 und 5c Abs. 4: Zuschläge nicht durch Deckelungen entwerten

Die Zuschläge für Alleinerziehende sind in § 5 Abs. 5 nicht ausdrücklich als solche von der anteiligen Kürzung bei Überschreiten der Haushaltsobergrenze ausgenommen. Damit kann der anerkannte Mehrbedarf durch die Deckelung wieder verloren gehen. Die Diakonie Österreich fordert, diese Zuschläge ausdrücklich und vollständig von allen einschlägigen Haushaltsdeckelungen auszunehmen. Das muss auch in den Konstellationen der §§ 5a und 5c gelten, damit alleinerziehende Schutzberechtigte nicht zusätzlich benachteiligt werden.[27]

Zu § 6a Abs. 2 Z 2 und 8: Mitwirkungspflichten an verfügbare Betreuung anpassen

§ 6a Abs. 2 Z 2 sieht bei fehlenden geeigneten Betreuungsmöglichkeiten eine ausdrückliche Ausnahme von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft nur für Kinder vor, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Grenze ist zu eng. Die Diakonie Österreich fordert eine ausdrückliche Ausnahme zumindest bis zum dritten Lebensjahr sowie darüber hinaus immer dann, wenn tatsächlich keine geeignete, zugängliche und zeitlich passende Betreuung zur Verfügung steht. Der Auffangtatbestand für vergleichbar gewichtige Gründe ersetzt hier keine klare, einheitliche Absicherung.[28]

Bei der Zumutbarkeit von Arbeit, Kursen und Terminen sind Betreuungszeiten, Wegzeiten, Ferien und die Versorgung erkrankter Kinder zu berücksichtigen. Das gilt ebenso für integrationsbezogene Mitwirkungspflichten und die Voraussetzungen der Zuschläge. Sanktionen oder der Verlust von Zuschlägen dürfen nicht daran anknüpfen, dass eine allein betreuende Person objektiv unvereinbare Anforderungen nicht erfüllen kann. Kinder dürfen nicht mittelbar für fehlende Betreuungsangebote belastet werden.

Zu § 7 Abs. 1 und 2: Gewaltbetroffene Frauen unabhängig absichern

Gewaltschutz braucht eine eigenständige materielle Absicherung. Eine Frau muss eine gewaltbelastete Beziehung verlassen und sich mit ihren Kindern eine sichere Lebenssituation aufbauen können, ohne dadurch in existenzielle Not zu geraten. Die Diakonie Österreich fordert daher ausdrücklich abgesicherte Ansprüche, die sichere Unterbringung, eigenständigen Lebensunterhalt und eine notwendige Phase der Stabilisierung ermöglichen. Diese Anforderungen betreffen insbesondere die Haushaltsdefinition, die Anrechnung fremden Einkommens und die Zumutbarkeit von Mitwirkungspflichten.

Zu § 7 Abs. 1 und 2: Keine fiktive Versorgung durch den gewaltausübenden Partner

§ 7 Abs. 1 sieht die Anrechnung bestimmter Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender unterhaltspflichtiger Angehöriger beziehungsweise von Lebensgefährt:innen vor. Im

[27] Ministerialentwurf 150/ME, §§ 5 Abs. 5, 5a Abs. 4 und 5c Abs. 4. Die bestehende Ausnahme für Personen nach § 6a Abs. 2 ersetzt keine generelle Ausnahme des Alleinerziehendenzuschlags: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

[28] Ministerialentwurf 150/ME, § 6a Abs. 2 Z 2 und 8: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

Gewaltkontext darf daraus keine fiktive Versorgung abgeleitet werden. Einkommen, über das die betroffene Frau tatsächlich nicht verfügen kann, darf ihren eigenständigen Anspruch nicht schmälern. Entscheidend sind die tatsächliche Verfügbarkeit von Mitteln und die sichere Möglichkeit, sie in Anspruch zu nehmen, nicht bloß ein gemeinsamer Meldestatus oder ein noch bestehender Mietvertrag.[29]

Die Beendigung einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist auch dann anzuerkennen, wenn eine räumliche Trennung noch nicht vollständig vollzogen werden konnte. Gewaltschutz darf nicht erst nach einem endgültigen Auszug wirksam werden. Die Behörde muss den eigenständigen Bedarf vertraulich und ohne Kontaktaufnahme mit dem gewaltausübenden Partner prüfen können. Die sichere Erreichbarkeit und der Schutz der Aufenthaltsadresse sind bei sämtlichen Verfahrensschritten zu gewährleisten.

Der Entwurf erleichtert in § 7 Abs. 2 die Beurteilung der Unzumutbarkeit einer Rechtsverfolgung bei Unterhaltsforderungen ab Vollendung des 25. Lebensjahres. Unabhängig von dieser Altersgrenze muss ausdrücklich gelten: Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen eine gewaltausübende Person darf nicht Voraussetzung der Existenzsicherung sein, wenn dadurch die Betroffene oder ihre Kinder gefährdet würden. Eine solche Ausnahme darf weder von einem bestimmten Alter noch vom Vorliegen einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung abhängen.[30]

Zu § 5 Abs. 2 und § 6: Sichere Wohnübergänge für gewaltbetroffene Frauen

Die Ausnahme betreuter Wohnformen von der Haushaltsgemeinschaft muss für Frauenhäuser und vergleichbare Schutzeinrichtungen unabhängig von deren Finanzierung gesichert sein. Beim Übergang in eine eigene Wohnung sind die im Abschnitt Wohnen genannten einmaligen Kosten und eine lückenlose Weitergewährung der Leistungen besonders wichtig. Ein Ortswechsel aus Sicherheitsgründen darf weder eine finanzielle Unterbrechung noch die Rückkehr in eine gefährdende Wohnsituation erzwingen.

Zu § 6a Abs. 2 Z 8 und § 9 Abs. 3: Stabilisierung nach Gewalterfahrungen

Nach Gewalterfahrungen müssen Schutz, gesundheitliche Stabilisierung, die Versorgung der Kinder und notwendige behördliche oder gerichtliche Schritte Vorrang haben können. Die Diakonie Österreich fordert eine ausdrückliche, einzelfallgerechte Ausnahme beziehungsweise Anpassung von Arbeits-, Kurs- und Terminverpflichtungen für diese Phase. Eine solche Absicherung muss sowohl bei den arbeitsbezogenen Ausnahmen als auch bei integrationsbezogenen Pflichten und Zuschlägen wirksam sein. Gewaltfolgen dürfen nicht erst dann berücksichtigt werden, wenn eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen ist.

Leistungskürzungen nach § 9 Abs. 3 setzen schuldhaftes Verhalten voraus. Schutzsuche, traumabedingte Belastungen oder objektiv nicht bewältigbare Betreuungspflichten dürfen daher nicht schematisch als mangelnde Mitwirkung gewertet werden. Die in den einzelnen Sanktionsstufen vorgesehenen Schutzbestimmungen unterscheiden sich; für die Diakonie Österreich ist entscheidend, dass angemessener Wohnbedarf und der notwendige Lebensunterhalt der betroffenen Kinder in jeder Stufe tatsächlich gesichert bleiben. Vor einer

[29] Ministerialentwurf 150/ME, § 7 Abs. 1: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html
[30] Ministerialentwurf 150/ME, Ergänzung zu § 7 Abs. 2: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html

Kürzung sind die konkreten Schutz- und Belastungssituationen zu klären und die Betroffenen verständlich anzuhören.[31]

Weiters verweisen wir auf die umfassende Begutachtung der *Österreichischen Armutskonferenz,* der wir uns als Mitglied vollinhaltlich anschließen.

KONTAKT:

Diakonie Österreich
Schwarzspanierstraße 13
1090 Wien
www.diakonie.at
01/4098001

[31] Zu den Voraussetzungen und unterschiedlichen Schutzbestimmungen der Sanktionsstufen: Ministerialentwurf 150/ME, § 9 Abs. 3: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/150/fnameorig_1785686.html